

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/49-Pr.2/82

II-3723 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1982 04 02

1715/AB

1982-04-14

zu 1739/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Höchtl und Genossen vom 2. März 1982, Nr. 1739/J, betreffend Zusage, Sponsorgelder von Sportvereinen nicht zu versteuern, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Nach der bisherigen in einem Ministerialerlaß aus dem Jahre 1971 festgehaltenen Rechtsauslegung war die den Sponsoreinnahmen zugrunde liegende Werbetätigkeit der Sportvereine als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 45 Ab. 1 Bundesabgabenordnung anzusehen. Derartige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe lassen zwar die Gemeinnützigkeit eines Vereines an sich unberührt, Überschüsse hieraus unterliegen aber grundsätzlich sowohl der Körperschaftsteuer als auch der Gewerbesteuer. Folgerichtig wurden auch die Sponsorgelder, soweit diese einen Überschuß ergaben, als körperschafts- und gewerbesteuerpflchtig qualifiziert. Wegen der praktischen Schwierigkeiten im Rahmen der Ermittlung der auf die Sponsoreinnahmen entfallenden Aufwendungen (die Werbeträgerschaft beschränkt sich nicht nur auf die unmittelbaren Werbemittel wie Spielerdressen, sie erstreckt sich darüber hinaus auch auf die Person des Sportlers usw.) konnten die aus den Sponsoreinnahmen erzielten Überschüsse nur geschätzt werden. In der Praxis wurde diesbezüglich ein Wert von 10 % der Sponsoreinnahmen angesetzt.

- 2 -

Zu 2):

Die von mir angedeutete Änderung der Verkehrsauffassung, die eine Zuordnung der Sponsorgelder zum Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 2 Bundesabgabenordnung und damit eine Steuerfreistellung im Hinblick auf Körperschaft- und Gewerbesteuer nach sich zieht, wird in einem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen ihren Niederschlag finden.

Zu 3):

Mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Erlasses ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

Heribert Pfeiffer